

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 34.

Marienwerder, den 20. August

1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,

betreffend die durch eine im Kriege 1870/71 erlittene innere Dienstbeschädigung invalide gewordenen, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften, denen ein Recht zur Geltendmachung eines Versorgungs-Anspruchs nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Seite steht.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß Seiner Majestät des Kaisers und Königs:

Um denjenigen Theilnehmern an dem Kriege von 1870/71, welche in Folge erlittener innerer Dienstbeschädigung invalide geworden, wegen Ablaufs der gesetzlichen Präklusivfrist aber zur Geltendmachung von Versorgungsansprüchen nicht berechtigt sind, durch Gnadenbewilligungen zu Hülfe zu kommen, bestimme Ich, daß die Unterstützungsgesuche der bezeichneten Invaliden einer wohlwollenden Prüfung unterzogen und mir zur Gnadenbewilligung aus meinem Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse unterbreitet werden, sofern Thatsachen nachgewiesen sind, welche die Ueberzeugung von dem ursächlichen Zusammenhang der Krankheiten mit der im Kriege erlittenen Dienstbeschädigung zu begründen vermögen.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Bad Gastein, den 22. Juli 1884.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Bismarck.

An den Reichskanzler.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Unterstützungsgesuche der bezeichneten Invaliden bei denjenigen Bezirks-Kommandos bezw. Bezirks-Feldwebeln anzubringen sind, in deren Bezirk die Betreffenden wohnen. Derartige Gesuche werden unter der Voraussetzung, daß ein Lebenswandel des Bittstellers vorliegt, welcher diesen einer Allerhöchsten Gnadenbewilligung nicht unwürdig erscheinen läßt, nur bei Erfüllung folgender Bedingungen:

a. einer durch Krankheit aufgehobenen oder verminderten Erwerbsfähigkeit, welche eine Unterstützungsbedürftigkeit begründet,

b. den Nachweis von Thatsachen, welche die Ueberzeugung von dem ursächlichen Zusammenhang

Ausgegeben in Marienwerder den 21. August

der Krankheit mit einer im Kriege von 1870/71 erlittenen inneren Dienstbeschädigung zu begründen vermögen,

Seiner Majestät dem Kaiser und Könige befürwortend vorgelegt werden.

In diesem Jahre werden die königlichen General-Kommandos durch besondere Superrevisions-Kommissionen die Gesuchsteller militärärztlich untersuchen lassen und vorher Zeit und Ort der Untersuchung bekannt machen. Vom nächsten Jahre ab dagegen sind etwaige derartige Gesuche so frühzeitig bei den Bezirks-Kommandos beziehungsweise Bezirks-Feldwebeln anzumelden, daß die Prüfung derselben bei dem Ersatzgeschäft vorgenommen werden kann.

Gesuche, denen es ersichtlich an jeder thatsächlichen Begründung fehlt, werden schon in der Instanz der Bezirks-Kommandos abgewiesen.

Berlin, den 1. August 1884.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

2) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscheine — Reihe II. Nr. 1 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe III. — zur Deutschen Reichsanleihe von 1880.

Die Zinscheine — Reihe II. Nr. 1 bis 8 — zur Deutschen Reichsanleihe von 1880 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1884 bis 30. September 1888 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe III. werden von der königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, vom 1. September d. J. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Revisionsstage, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen.

1884.

In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulderschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Schulderschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 11. August 1884.

Reichsschuldenverwaltung.

Hering.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

3) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: „Versprechen und Halten ist zweierlei. Ein Wort an die Reichstagswähler der Münchener Wahlkreise“ — gemäß § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

München, den 5. August 1884.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Vertretung:

von Braunwart.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Zur Beseitigung von Zweifeln in Betreff der Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten bestimmen wir unter Verweisung auf die Vorschriften in § 14 des durch die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 genehmigten Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften — G.-S. S. 240 — und auf das Gutachten der Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten vom 26. Oktober 1866 — Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1867 Seite 113 — sowie unter Beifügung einer An-

weisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen, Folgendes:

Ueber die Schließung einer Schule auf dem Lande und in Städten, welche unter dem Landrath stehen, hat der Landrath unter Zuziehung des Kreis-Physikus zu entscheiden.

Von jeder Schließung hat der Landrath dem Kreis-Schulinspektor Mittheilung und der vorgelegten Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

In Städten, welche nicht unter einem Landrath stehen, ist über die Schließung der Schulen von dem Polizei-Verwalter des Orts nach Anhörung des Kreis-Physikus und des Vorsitzenden der Schul-Deputation zu entscheiden. Die Schließung ist durch den Ortsschulinspektor zur Ausführung zu bringen und gleichzeitig von derselben der Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Ev. Hochwohlgebornen ersuchen wir ergebenst, das in medizinal-polizeilicher Hinsicht zur Durchführung der getroffenen Anordnungen Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Die Provinzial-Schul-Behörden haben Abschrift dieser Verfügung und ihrer Anlage erhalten.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

von Gofler.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Herrfurth.

Anweisung

zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen.

1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen nöthig machen, gehören:

a. Cholera, Ruhr, Masern, Rötheln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallfieber,

b. Unterleibstypus, contagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere, sobald und so lange er krampfartig auftritt.

2. Kinder, welche an einer in Nr. 1a oder b genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen.

3. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in Nr. 1a genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

4. Kinder, welche gemäß Nr. 2 oder 3 vom Schulbesuche ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Nötheln vier Wochen.

Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.

5. Für die Beobachtung der unter Nr. 2—4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin u.), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit — Nr. 2 und 3 — ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

6. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.

7. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter Nr. 1 a und 1 b genannten, oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter Nr. 1 a genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungs-Vorstand hiervon sofort dem Schulvorstande (Kuratorium) und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die thunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrath (Amtshauptmann) Bericht zu erstatten. Der Landrath (Amtshauptmann) hat unter Zuziehung des Kreisphysikus darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schließen oder welche sonstige Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind. In Städten, welche nicht unter dem Landrath (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizei-Verwalter des Orts.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten.

8. Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Nr. 1) zur Kenntniß kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Theile, sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insonderheit sind die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach der

Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäßig zu desinfizieren.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume der Zöglinge.

9. Ueber die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Landrath (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreis-Physikus zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand (Kuratorium) und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgelegten Behörde Anzeige zu machen. Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntniß ihrer vorgelegten Behörden zu bringen.

10. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklassen ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokals zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Landrath (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreis-Physikus zu treffenden Anordnung.

In Städten, welche nicht unter dem Landrath (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizei-Verwalter des Orts.

11. Die vorstehenden Vorschriften Nr. 1—10 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten einschließlich der Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

von Gopler.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Herrfurth.

6) Unsere Verordnung vom 15. März 1877 (Amtsblatt Seite 87), betreffend die Schließung der Schulen im Falle ansteckender Krankheiten, wird hiermit aufgehoben. Hinsichtlich des Verfahrens bei ansteckenden Krankheiten und der Verhinderung einer Uebertragung derselben durch die Schulen verweisen wir auf das Reskript der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 14. Juli cr., welches nebst der dazu gehörigen Anweisung zur Verhütung der Uebertragung der ansteckenden Krankheiten durch die Schule von demselben Tage, vorstehend abgedruckt ist und erwarten dessen strikte Befolgung seitens der Schulinspektoren und Lehrer.

Marienwerder, den 13. August 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

7)

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Befehles, betreffend die Aufbereitung und Verzollung von Zündhölzern, vom

13. Mai 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 42) hat der Bundesrath auf Grund des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung folgende

Vorschriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen

erlassen:

§ 1. Für jede der nachfolgend bezeichneten Einrichtungen:

- a) das Zubereiten der Zündmasse,
- b) das Betunken der Hölzer,
- c) das Trocknen der betunkten Hölzer,
- d) das Abfüllen der Hölzer und ihre erste Verpackung

müssen besondere Räume vorhanden sein.

Diese Räume dürfen nur unter einander, nicht aber mit anderen Arbeitsräumen oder mit Wohn- und Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen. Es ist indessen eine unmittelbare Verbindung des für das Betunken der Hölzer bestimmten Raumes mit dem Einlegeraume, sowie des für das Abfüllen und die erste Verpackung der Hölzer bestimmten Raumes mit den Lagerräumen für fertige Waare gestattet. In jedem der bezeichneten Räume dürfen ausschließlich diejenigen Arbeiten vorgenommen werden, für welche derselbe bestimmt ist; jedoch ist es erlaubt, in den zum Betunken der Hölzer bestimmten Räumen (b) auch das Schwefeln und Paraffiniren der Hölzer vorzunehmen.

§ 2. Die Räume, in welchen die im § 1 unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mindestens fünf Meter hoch, die Räume unter b und d feuersicher abgedeckt, die Trockenräume (c) in ihrem ganzen Umfange feuersicher hergestellt sein. Die Wände der Räume, in welchen die unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mit einem Anstrich von Kalkmilch versehen sein, welcher mindestens einmal halbjährlich zu erneuern ist, nachdem der frühere Anstrich gut abgerieben ist.

§ 3. Die Räume, in welchen Zündmasse bereitet wird, müssen so eingerichtet sein, daß ein beständiger Luftwechsel stattfindet, welcher ausreicht, um entstehende Phosphordämpfe sofort abzuführen.

Die Bereitung der Zündmasse darf nur in luftdicht geschlossenen Gefäßen stattfinden, deren Füllöffnung so einzurichten ist, daß sie zugleich als Sicherheitsventil wirkt.

Gefäße, in welchen Zündmasse enthalten ist, müssen stets gut bedeckt gehalten werden.

§ 4. Das Betunken der Hölzer muß mittelst solcher Vorrichtungen geschehen, welche das Eindringen der Phosphordämpfe in die Arbeitsräume ausschließen.

Wird erwärmte Tunkmasse verwendet, so dürfen zum Betunken nur Vorrichtungen benutzt werden, welche für diesen Zweck von der höheren Verwaltungsbehörde besonders genehmigt sind.

§ 5. Die Räume, in welche betunkte Hölzer

zum Trocknen gebracht werden, müssen ausreichend ventilirt sein.

In künstlich erwärmten Trockenräumen darf die Temperatur 35 Grad Celsius nicht übersteigen. In jedem Trockenraume ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende, von außen wahrnehmbare Marke der höchste zulässige Temperaturgrad bezeichnet ist.

Das Beschießen und Entleeren der Räume darf, sofern dazu das Betreten der letzteren erforderlich ist, nur stattfinden, wenn vorher mindestens eine halbe Stunde lang durch Oeffnen der Thüren und Fenster oder durch besondere Ventilationsvorrichtungen ein völliger Luftwechsel hergestellt ist.

§ 6. Die Abfüllräume, und sofern die erste Verpackung der Hölzer in besonderen Räumen erfolgt, auch diese, müssen so bemessen sein, daß für jeden der darin beschäftigten Arbeiter ein Lustraum von mindestens 10 Kubikmeter vorhanden ist. Die gedachten Räume müssen mit Fenstern, welche geöffnet werden können, und mit ausreichend wirkenden Ventilations-einrichtungen versehen sein.

§ 7. Die in § 1 unter a, b, d bezeichneten Räume müssen täglich nach Beendigung der Arbeit gereinigt werden. Die dabei zu sammelnden Abfälle sind sofort nach beendigter Reinigung der Räume zu verbrennen.

§ 8. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter, welche in den im § 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt sind, einen besonderen Oberanzug oder eine auch den Oberkörper deckende Schürze tragen, und daß dieselben diese Kleidungsstücke jedesmal beim Verlassen der Arbeitsräume in einem besonderen, getrennt von den letzteren herzurichtenden Raum ablegen und zurücklassen. In diesem Raume müssen abgeordnete Behälter zum Aufhängen der Arbeitsanzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, vorhanden sein.

§ 9. Der Arbeitgeber darf nicht gestatten, daß die Arbeiter Nahrungsmittel in die Arbeitsräume mitbringen oder in denselben verzehren. Er hat dafür zu sorgen, daß das Einnehmen der Mahlzeiten nur in Räumen geschieht, welche von den Arbeitsräumen, sowie von den An- und Auskleideräumen vollständig getrennt sind. Auch müssen außerhalb der Arbeitsräume Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen vorhanden sein.

§ 10. Außerhalb der Arbeitsräume, aber in unmittelbarer Nähe derselben, müssen für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Wascheinrichtungen angebracht und Gefäße zum Zwecke des Mundauspülens in genügender Anzahl aufgestellt sein.

§ 11. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter vor dem Einnehmen der Mahlzeiten, sowie vor dem Verlassen der Fabrik sich die Hände gründlich reinigen, den Mund mit Wasser ausspülen und die während der Arbeit benutzten Oberkleider oder Schürzen ablegen.

§ 12. Der Arbeitgeber darf in den im § 1

unter a bis b bezeichneten Räumen nur Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht an der Phosphornekrose leiden und vermöge ihrer Körperbeschaffenheit der Gefahr, von dieser Krankheit befallen zu werden, nicht in besonderem Maße ausgefetzt sind.

Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzuwahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 13. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher im Laufe des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Vorschriften monatlich, später vierteljährlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem ermittelten Falle einer Erkrankung an Phosphornekrose in Kenntniß zu setzen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder unter den Arbeitern vorkommenden Erkrankung an Phosphornekrose, sobald er durch den Fabrikarzt oder auf andere Weise davon Kenntniß erhält, dem Aufsichtsbeamten schriftliche Anzeige zu erstatten. Er darf an der Phosphornekrose erkrankte Arbeiter nicht ferner in den im § 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigen.

§ 14. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß. In dieses Kontrollbuch hat der Fabrikarzt das Ergebnis seiner Untersuchungen und den Tag der letzteren einzutragen. Dasselbe ist dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 15. In jedem Arbeitsraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck des § 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und der §§ 1 bis 14 dieser Vorschriften, sowie eine Anweisung für die in dem betreffenden Raume beschäftigten Arbeiter an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Ein Exemplar dieser Anweisung ist jedem Arbeiter, welcher in den im § 1 unter a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt werden soll, einzuhändigen.

§ 16. Neue Anlagen, in welchen Zündhölzer unter Verwendung von weißem Phosphor angefertigt werden sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) angezeigt worden ist. Der letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§ 17. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und gegen die §§ 1 bis 16 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§ 18. Auf die zur Zeit des Erlasses dieser Vorschriften bestehenden Betriebe finden die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 Absatz 2 und § 6 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Mai 1884 Anwendung.

Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Vorschriften im Betriebe standen, können Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 und des § 2 Satz 1 durch den Bundesrath zugelassen werden, wenn nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen ist, daß durch die vorhandenen Einrichtungen ein gefahrloser Betrieb sicher gestellt wird.

Berlin, den 11. Juli 1884.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:

v. Bötticher.

Vorstehende Anordnungen des Bundesraths bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 9. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

8) Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 27. Juni d. J. zu genehmigen geruht, daß zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in den alten Landestheilen in diesem Jahre in den evangelischen Haushaltungen der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland durch kirchliche Organe eine Haus-Kollekte abgehalten werde. Diese Haus-Kollekte soll, nachdem für eine zu gleichem Zwecke Allerhöchsten Orts bewilligte Kirchen-Kollekte der 5. Oktober d. J. bestimmt worden ist, in der auf diesen Tag folgenden Zeit abgehalten werden.

Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Polizei-Behörden des Regierungsbezirktes hierdurch an, dem Unternehmen in geeigneter Weise förderlich zu sein und insbesondere die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die durch kirchliche Organe zu bewirkende Hauskollekte kein Hinderniß finde.

Marienwerder, den 13. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

9) **Bekanntmachung.**

In Niekosken im Kreise Czarnikau wird am 13. d. Mts. eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstelle eröffnet.

Bromberg, den 12. August 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hirsch.

10) **Bekanntmachung.**

Mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb werden eröffnet:

am 20. August in Gottschalk Kreis Graudenz und am 1. September in Swaroschin Kreis Pr. Starogard.

Danzig, den 15. August 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor

Reisewitz.

11) Am 18. d. Mts. wird in Broken bei Tempelburg eine Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprecher in Verbindung mit der Orts-Postanstalt eröffnet.

Cöslin, den 16. August 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

12) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Anton Dreifel, Arbeiter (Schuhmacher), geboren am 1. April 1855 zu Ober-Drzewitz, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen schweren Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. Juli 1882), von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 7. Juli d. J.
2. Elias Moses Magnescheff, früher Kürschner, später Kolporteur, angeblich geboren am 8. April 1853 zu Srensk, Gouvernement Plock, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft in Dresden, wegen schweren und einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. Juli 1881), von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 6. Juni d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

3. Elias Mahler, Privatlehrer, geb. am 3. August 1851 in Stanislaw, Desterreichisch-Galizien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 23. Juli d. J.
4. Joachim Reichel, Fleischtbauer, geb. am 20. Juni 1852 zu Wiesenberg, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsangehörig in Spiegliß, ebendasselbst, wegen Landstreichens, Bettelns und Fälschung von Legitimationspapieren, von der Königlich preuß. Landdrostei zu Stade, vom 16. Juni d. J.
5. Johann Bierli (Wjely), Drahtbinde, geboren am 22. August 1859 zu Nežlusa, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, Führung falschen Namens, Gebrauchs falscher Legitimationspapiere und wegen Betrugsversuchs, von der Königlich preuß. Landdrostei Lüneburg, vom 23. Juli d. J.
6. Abraham Adamski, Schuhmacher, angeblich 40 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Stawiszki, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Cassel, vom 18. Juni d. J.
7. Abraham Markowsky, Seiler, 28 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Lomza, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Cassel, vom 18. Juni d. J.
8. Johann Michael Schumann, Metzger, geb. am 10. Oktober 1851 zu Sommersdorf, Bezirk Feucht-

wangen, Bayern, ortsangehörig in Gravenhage (im Haag), Niederlande, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preuß. Regierung zu Wiesbaden, vom 19. Juni d. J.

9. Johanne Marie Kunzmann, Handarbeiterin, geboren am 3. Juni 1846 zu Sauersack, Bezirk Grasliß, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und unerlaubter Rückkehr, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 7. Juni d. J.
10. Franz Schubert, Maurer und Fabrikspinner, geb. 1845 zu Probstau, Bezirk Tepliz, Böhmen, ortsangehörig in Weiskirchliß, ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 7. Juli d. J.
11. Heinrich Gned, Kellner, geb. am 4. März 1857 in Komotau, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich sächsischen Direktor des V. Verwaltungsbezirks zu Neustadt a. d. Orla, vom 1. Juli d. J.
12. Jeannette Wieré, Dienstmagd, geb. am 16. Februar 1853 zu Césur-Sadne, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 27. Juni d. J.
13. Michel Jaschwik, ohne Stand, Alter unbekannt, geboren zu Suwalki, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 2. Juli d. J.
14. Albert Frotey, Kaufmann, geb. am 12. Oktober 1867 zu Levallois-Peret, Kreis St. Denis, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 26. Juli d. J.
15. Franz Tiemer, ohne Stand, 31 Jahre alt, angeblich geboren in der Schweiz und schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 28. Juli d. J.

13) Personal-Chronik.

Der Bäckermeister A. Hüdel ist zum Rathmann der Stadt Landsburg an Stelle des ausgeschiedenen Stadttältesten Mielke gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die Wiederwahl des Kaufmanns Eduard Jacoby und des Zimmermeisters August Hilbedrandt zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Christburg ist bestätigt.

An Stelle des Bureauehilfen Quast ist der Gerichtsschreiber-Sekretär Koglin zu Dt. Krone zum ständigen Vertreter des Amtsanwalts bei dem königlichen Amtsgericht daselbst in Behinderungsfällen bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Schweiger am Realprogymnasium zu Marienwerder ist am 29. Mai cr. verstorben.

Der bisherige Förster Bartel zu Schönberg in der Oberförsterei Zanderbrück ist Seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zum Hegemeister ernannt und demselben die bisher von ihm interimistisch verwaltete Hegemeisterstelle Schönberg definitiv übertragen worden.

Der bisherige Förster Meyer zu Neuhakenberg in der Oberförsterei Rehhof ist Seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zum Hegemeister ernannt und demselben die bisher von ihm interimistisch verwaltete Hegemeisterstelle zu Neuhakenberg definitiv übertragen worden.

Erledigte Schulstellen.

14) Die Schullehrerstelle zu Stangendorf wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-schulinspektor Herrn Hasemann zu Marienwerder zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Nawra wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Rittergutsbesitzer von Sczaniecki zu Nawra bei Kulmsee zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 34.)

